

Windkante Rottstrasse e.V.

Präambel

Der Verein „Windkante Rottstrasse e.V.“ vertritt die Grundsätze von Vielfalt, Toleranz und Offenheit. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und stellt sich damit gegen Ungleichwertigkeitsideologien und jegliche Form der Diskriminierung und steht ein für die Gleichstellung aller Geschlechter – innerhalb und außerhalb des Radsportes. Zudem ist er überparteilich und überkonfessionell.

Das Handeln der Mitglieder des Vereins ist geleitet von einem respektvollen, gleichberechtigten und wertschätzenden Umgang miteinander. Wir wollen gewaltfrei miteinander kommunizieren.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und behält sich vor, Personen aus dem Verein auszuschließen, die sich gegen diese Grundsätze stellen.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Windkante Rottstrasse.

Der Verein ist im Vereinsregister im Amtsgericht Bochum unter der Nummer VR 5192 eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist die Rottstr. 17, 44793 Bochum.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Anlaufstelle für Fahrradfahrer*innen. Die Anlaufstelle soll Reparaturmöglichkeiten, Sicherheitstrainings, Planung und Durchführung gemeinsamer Ausfahrten anbieten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Alle Ämter und Funktionen dieser Satzung stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise geschlechtsunabhängig jeder natürlichen Person offen.

Folgende Formen einer Mitgliedschaft können erworben werden:

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen beantragt und ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht mit gleichem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung einer gesetzlich vertretenden Person.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes ausschließlich an natürliche Personen, die bereits eine ordentliche Mitgliedschaft ausüben, verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft in allen Formen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des laufenden Quartals.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9 (Beiträge)

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, die in Form einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurden.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann über angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter beschließen. Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer*innen, die Festsetzung von Beiträgen (s.a. § 9) und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen und ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich (auch digital z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn die E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn dies durch ein ordentliches Mitglied beantragt wird. Bei

Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt es bei Wahlen zu Vorstandsämtern zu einer Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Kommt es bei der Abstimmung über Anträge zu einer Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, zu unterzeichnen ist. Der*die Protokollführer*in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vorstandsmitgliedern.

Der*die erste Vorsitzende*r und der*die stellvertretende*r Vorsitzende*r vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der verbleibende Vorstand durch Aufnahme eines anderen Mitgliedes in den Vorstand kommissarisch bis zum Ablauf der Wahlperiode ergänzen.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Erstellung eines Jahresberichts, Vorbereitung, Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufnahme von Mitgliedern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewinnermittlung erfolgt über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

§ 14 (Datenschutz)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS -GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereine zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Bochum, den 30.10.2024



Frauke Papencort (1. Vorsitzende)



Alexander Kipp (2. Vorsitzender)



Marius Schmoll



Laura Niediek